

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS
BESCHLUSS

VG 5 L 389/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn ~~Mohammad Jall ZADRAN, Waldstraße 1, 15757 Freidorf bei Königshagen, Wusterhausen,~~

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin, Az.: ~~36/238 St~~,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: ~~70225-10~~,

Antragsgegnerin,

wegen: Asylrecht - Eilverfahren

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 6. Oktober 2016

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Störmer
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der vom Antragsteller im Verfahren VG 5 K
1401/16.A erhobenen Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid
der Antragsgegnerin vom 9. August 2016 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist begründet.

Die gebotene Interessenabwägung fällt zu Gunsten des Antragstellers aus. Die Antragsgegnerin ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass sein Asylantrag wegen Nichtbetreibens des Verfahrens gemäß § 33 als zurückgenommen gilt. Denn es fehlt bereits an der gemäß § 33 Abs. 4 AsylG erforderlichen Belehrung des Antragstellers über diese Rechtsfolge. Die Belehrung ist – vergleichbar der Belehrung nach § 10 Abs. 7 oder § 81 Satz 3 AsylG – Ausfluss des Grundsatzes eines fairen Verfahrens (vgl. zu § 10 AsylG bzw. seiner Vorgängervorschrift: BVerfG, Beschluss vom 10. März 1994 – 2 BvR 2371/93 -) und verlangt, dass dem Asylsuchenden der Inhalt der gesetzlichen Vorschrift zutreffend und unmissverständlich (vgl. zu § 33 AsylG a.F.: BVerwG, Urteil vom 5. September 2013 – 10 C 1.13 - und zu § 81 AsylG: BVerwG, Beschluss vom 1. März 2002 – 1 B 403.01 -) dargestellt und die Folgen einer Obliegenheitsverletzung – gegebenenfalls durch erläuternde Belehrung - mit der gebotenen Deutlichkeit vor Augen geführt werden (BVerfG a.a.O.). Dem genügt der allgemeine Hinweis der Antragsgegnerin darauf, dass der Antragsteller verpflichtet sei, im Asylverfahren mitzuwirken und ihm widrigenfalls empfindliche Nachteile drohten, nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Störmer

Beglaubigt

Weber

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

